

RS OGH 1951/10/25 IVZR42/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1951

Norm

EheG §55

Rechtssatz

Wenn ein Auseinandergehen der geistigen Entwicklung der Ehegatten dazu führt, daß die Ehe in dieser einen Beziehung nicht zu einer den besonderen Ansprüchen des Klägers genügenden vollen Erfüllung gelangen kann, so liegt deswegen allein nicht schon eine gänzliche Fehlehe vor, deren Aufrechterhaltung sittlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Veröff: NJW 1952,218

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1951:RS0103294

Dokumentnummer

JJR_19511025_AUSL000_0040ZR00042_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at